

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

III. Erläuterungsbericht

Inhalt

Vorbemerkungen.....	3
1. Grundlage	4
2. Beschreibung der von der Planänderung Nr. 2 betroffenen Anlagen	5
2.1 Straßen und Wege einschließlich Bauwerke	5
2.2 Landschaftsgestaltende Anlagen.....	7
2.3 Bodenschutz und Bodenverbesserung	10
3. Umweltauswirkungen i. S. des § 11 UVPG.....	11
4. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete i. S. des § 32 BNatSchG	12

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

Vorbemerkungen

Die zur Erreichung agrarstrukturellen Ziele des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Maßnahmen sind in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) jeweils mit einer Entwurfsnummer dargestellt und beschrieben.

Die mit der Planänderung 2. neu geplanten, geänderten oder entfallenden Maßnahmen sind im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen in roter Schrift dargestellt und in der Spalte 10 mit dem Zusatz „Planänderung 2“ versehen. In der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG werden alle geänderten Maßnahmen unabhängig von ihrer Art mit einer gelb unterlegten Entwurfsnummer (E. Nr.) dargestellt.

Die geplanten Maßnahmen basieren auf einer durchgeführten Bestandsaufnahme des vorhandenen Wegenetzes und der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft (Landschaftsbestandsaufnahme).

Die durch die Planänderung 2. zum Plan nach § 41 FlurbG zu genehmigenden Anlagen sind im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Lathwehren erarbeitet worden.

Die im Einzelnen dargestellten Änderungen werden mit dieser 2. Planänderung zur Plangenehmigung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

1. Grundlage

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde am 18.12.2014 plangenehmigt. Mit Datum vom 01.08.2019 wurde der Plan nach § 41 FlurbG durch die Planänderung Nr. 1. ergänzt.

Die im Folgenden näher erläuterte Planänderung Nr. 2 des Planes nach § 41 FlurbG beruht auf den im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens gewonnenen Erkenntnissen im Hinblick auf eine sinnvolle und notwendige Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zu diesem Zweck werden Wegeabschnitte verbreitert, mit einer stärkeren Befestigung ausgebaut oder neu hergestellt.

Die beschriebenen Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Eingriffsregelung, sodass gleichermaßen Anpassungen bei der Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

2. Beschreibung der von der Planänderung Nr. 2 betroffenen Anlagen

2.1 Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Die Maßnahmen im Einzelnen:

E.Nr. 101.10, 101.20:

Der Weg der E. Nr. 101.10 befindet sich westlich von Lathwehren und südlich der Kreisstraße K 251. Dieser soll in bituminöser Befestigung auf einer Länge von 275 m ertüchtigt werden. Da der derzeit vorhandene Weg an der östlichen Seite mit einer Gehölzreihe versehen ist, soll der Ausbau eine Verbreiterung der Fahrbahn auf 3,00 m, ausschließlich auf der westlichen Seite des Weges beinhalten. Der anschließende Einmündungsbereich (E.Nr. 101.10) zwischen dem bereits vorhandenen Rad-/Wirtschaftsweg und der regionalen Kreisstraße K251 soll ebenfalls in MSB Bit ausgebaut werden.

E.Nrn. 114.10, 114.20

Der Ausbau des Weges E.Nr. 114.10 entfällt.

Der Weg mit der E.Nr. 114.20 ist ein ehemaliger Grasweg und soll bis zum neugeplanten Weg der E.Nr. 127 in Schotter ausgebaut werden. Die Fahrbahnbreite soll hierbei auf 3,00 m vergrößert werden. Dieser Weg sichert zukünftig die Erschließung der südlich angrenzenden Bewirtschaftungseinheiten und ist Bestandteil einer wiederherzustellenden Rundwegesituation.

E.Nrn. 123.10-123.30

Der Neubau des Weges E.Nr. 123 mit seinen einzelnen Ausbauabschnitten entfällt.

E.Nr. 124

Der Weg E.Nr. 124 ist die Verbindung zwischen der Landesstraße L 390 und dem künftigen Haupteinbindungsweg der Feldlagen zwischen den Fließgewässern Möseke / Haferriede im Norden und dem Stemmer Holz im Süden. Daher soll die Oberfläche durch eine neue Tragdeckschicht in MSB (Bit) erneuert werden. Eine Verbreiterung ist hier nicht vorgesehen.

E.Nr. 125

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

Der Weg der E. Nr. 125 stellt, in Verbindung mit den Wegeabschnitten E. Nr. 101.10 und 101.20 eine Rundwege-Erschließung der Feldlagen südlich der Kreisstraße 251, westlich von Lathwehren und nördlich des Fließgewässers Möseke sicher. Der vorhandene Asphaltweg soll in bituminöser Weise erneuert und auf eine Breite von 3,0 m ausgebaut werden.

E. Nr. 126

Aufgrund eines derzeit sehr schlechten Zustands der Deckschicht soll der Weg der E.Nr 126 erneuert werden. Als Wegeverbindung der Kreisstraße K 251 und dem Wirtschaftsweg E. Nr. 110.20 stellt er eine Rundwegesituation nördlich von Lathwehren sicher. Der Ausbau soll in bituminöser Weise und auf einer Breite von 3,0 m stattfinden.

E. Nr. 127

Um eine Verbindung zwischen der Brücke des Lohnder Baches und der E. Nr. 114.20 herzustellen, soll der Neubau des Weges E.Nr. 127 realisiert werden. Dieser soll in MSB DoB und auf einer Breite von 3 m hergestellt werden. Die E. Nr. 127 sichert somit auch die zukünftige Rundwegesituation, die bereits vor dem Ausbau der Maßnahmen zum Plan nach § 41 FlurbG vorhanden war und wiederhergestellt werden soll.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

2.2 Landschaftsgestaltende Anlagen

Die Ergebnisse der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft bilden die Grundlage für

- die fachliche Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Prüfung des Eingriffstatbestandes sowie Ermittlung geeigneter Kompensationsmaßnahmen)
- die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (maßnahmenbezogene Prüfung sowie Ermittlung von konfliktvermeidenden / –vermindernden Maßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen).

Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)

Die geplanten Baumaßnahmen wurden hinsichtlich des Eingriffstatbestandes geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen sind teilweise Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG, die vorrangig ausgeglichen werden müssen.

Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Vermeidungsmaßnahmen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen beschrieben.

Zur besseren Übersicht werden in Form einer Tabelle den einzelnen Eingriffsvorhaben die Ausgleichsmaßnahmen mit den entsprechenden Größenordnungen gegenübergestellt (s. Übersicht: Eingriff – Ausgleich für das Schutzgut Arten und Biotope sowie für das Schutzgut Boden). Die beabsichtigten Maßnahmen können vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Die Auswirkungen aufgrund artenschutzrechtlicher Verpflichtungen sind in einzelnen Maßnahmenblättern dargelegt (s. „Maßnahmenbezogene Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen“). Es sind entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen treffen. Darüber hinaus ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*) - streng geschützte Art -

Aus vorliegenden Kenntnissen zum aktuellen Verbreitungsbild des Feldhamsters leitet sich die Annahme ab, dass der Planungsbereich als aktuell genutzter Lebensraum der streng geschützten Art anzusehen ist und wahrscheinlich mehr oder weniger durchgängig besiedelt ist. Um eine erhebliche Störung von Individuen sowie Beschädigung oder Zerstörung von Feldhamsterbauten ausschließen zu können, ist eine Erfassung von Feldhamsterbauten (Mitte April und Mitte Mai) sowie eine Nachkontrolle ab Juni

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme erforderlich. Bei Feststellung von Feldhamsterbauen wird die konkrete Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (ggf. Ableitung in geeignete CEF-Flächen).

Schädigungs- und / oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können nicht bzw. für den Feldhamster bisher nicht festgestellt werden.

Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

E.Nr. 515:

Der Saumstreifen zwischen zwei Ackerschlägen kann zuteilungsbedingt nicht in dem vorgesehenen Bereich umgesetzt werden und soll daher entfallen. Dafür werden die Ausgleichsmaßnahmen E.Nrn. 527.10 und 527.20 entwickelt, ebenfalls Saumstreifen in Ackerlage.

E.Nr. 522:

Der Saumstreifen kann zuteilungsbedingt nicht in der vorgesehenen Größe umgesetzt werden. Für die verringerte Flächengröße soll der Saumstreifen E.Nr. 526 entwickelt werden.

E.Nr. 526:

Herausnahme einer 3.770 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen; Breite: ca. 9,60 m / Länge: 390 m). Sukzession zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 10 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: Mahd abschnittsweise alle 1-2 Jahre zwischen September und Februar

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 703 tlw., 705 tlw., 706 tlw.,
710 tlw., 712 tlw., 721.10

E.Nr. 527.10:

Herausnahme einer 1.250 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen; Breite: 7,70 m / Länge: 160 m). Sukzession zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 6 Eichenspaltpfählen.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

Hinweise zur Art der Unterhaltung: Mahd abschnittsweise alle 1-2 Jahre zwischen September und Februar

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 107 tlv., 109 tlv.

E.Nr. 527.20:

Herausnahme einer 2.800 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen; Breite: 7,70 m / Länge: 365 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 10 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 702, 704, 705 tlv., 721.20

E.Nr. 528:

Herausnahme einer 1.380 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen; Breite: 6,0 m / Länge: 230 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 6 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

Ausgleichsmaßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 722 tlv.

E.Nr. 529:

Herausnahme einer 1.265 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen; Breite: 5,5 m / Länge: 230 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 6 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

CEF-Maßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 722 tlv.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

2.3 Bodenschutz und Bodenverbesserung

E. Nrn. 721.10, 721.20

Aufgrund der Einteilung der einzelnen Bewirtschaftungseinheiten und der Vergrößerung dieser sollen die Maßnahmenabschnitte E. Nrn 721.10, 721.20 rekultiviert werden. Der vordere, zu rekultivierende Wegeabschnitt E. Nr. 721.20 ist der Zeit in bituminöser Befestigung vorhanden und der hintere Wegeabschnitt E. Nr. 721.10 ist ein Grasweg.

E. Nr. 722

Der Erdweg, welcher sich dem westlichen Ende des Weges E.Nr. 114.20 anschließt, soll rekultiviert werden. Dadurch werden größere Bewirtschaftungseinheiten hergestellt.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

3 Umweltauswirkungen i. S. des § 11 UVPG

Soweit von den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beziehen sich diese auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Lebensraumverlust) sowie auf das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung). Ein Teil der Umweltauswirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen können mit dem Instrument der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bewältigt werden, indem Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den betroffenen Schutzgütern entwickelt und im erforderlichen Umfang festgelegt werden. Darüber hinaus wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) aufgrund der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen festgelegt. Die übrigen Schutzgüter werden voraussichtlich nicht nachteilig betroffen sein.

Von dieser Planänderung gehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter nach UVP-Gesetz aus, die eine UVP-Pflicht begründen würden.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

4 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete i. S. des § 32 BNatSchG

Das FFH-Gebiet Nr. DE 3626-332 „Laubwälder südlich Seelze“ grenzt unmittelbar an das südöstliche Verfahrensgebiet. Es beinhaltet folgende wertgebende Lebensraumtypen und Arten:

- FFH-Code 9110: Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- FFH-Code 9130: Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- FFH-Code 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen- oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
- FFH-Code 91E0: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Die beabsichtigten Maßnahmen dieser Planänderung befinden sich im westlichen und nördlichen Verfahrensgebiet. Es handelt sich dabei um den Ausbau vorhandener Asphaltwege, einen Wegeneubau in Schotterbauweise sowie die Beseitigung befestigter und unbefestigter Wege. Des Weiteren soll der bereits plangenehmigte Ausbau von Wegen entfallen. FFH-Lebensraumtypen sowie Habitatbestandteile der wertgebenden Arten sind nicht betroffen.

Somit ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten und der FFH-Lebensraumtypen auszuschließen. Die Maßnahmen dieser Planänderung können als verträglich mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Laubwälder südlich Seelze“ eingestuft werden.